

Kartierung gesetzlich geschützter Biotop, geschützter Landschaftselemente und Grünlandflächen auf dem Gebiet der Stadt Hameln – Ankündigung des Betretens von Grundstücken gemäß § 39 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)

Im Auftrag der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Hameln wird das Landschaftsarchitekturbüro Georg von Luckwald in den kommenden Monaten die Kartierung bzw. Überprüfung gesetzlich geschützter Biotop (§ 30 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz), von Ödland und sonstigen naturnahen Flächen im Außenbereich (§ 22 Abs. 4 NAGBNatSchG) sowie von Grünland in Überschwemmungsgebieten im Bereich der Stadt Hameln durchführen. Gemäß § 39 NAGBNatSchG dürfen Bedienstete und sonstige Beauftragte der Naturschutzbehörde zur Wahrnehmung Ihrer Aufgaben Grundstücke (außerhalb von Wohngebäuden / Betriebsräumen sowie des unmittelbar angrenzenden befriedeten Besitztums) nach rechtzeitiger Ankündigung jederzeit betreten und dort Bestandserhebungen oder ähnliche Arbeiten durchführen.

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Flächen werden die Grundstückseigentümer / Nutzungsberechtigten auf diesem Wege informiert und gebeten, den Kartierern das Betreten der Grundstücke zu ermöglichen. Die Kartierer können sich vor Ort durch eine Bescheinigung ausweisen.

STADT HAMELN

Der Oberbürgermeister